

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) des Fotografen und Videografen Handwerks

I. Allgemeines

1. Die nachfolgenden AGB gelten für alle dem Foto- und Videograf erteilten Aufträge. Sie gelten als vereinbart, wenn ihnen nicht umgehend widersprochen wird.

2. "Lichtbilder" i.S. dieser AGB sind alle vom Foto- und Videograf hergestellten Produkte, gleich in welcher Form oder Medium sie erstellt wurden oder vorliegen (Negative, Dia-Positive, Papierbilder, Still-Videos, elektronische Stehbilder in digitaler Form, Videos, usw.).

II. Urheberrecht

1. Dem Foto- und Videograf steht das Urheberrecht an den Lichtbildern und Videos nach Maßgabe des Urheberrechtsgesetzes zu.

2. Die vom Foto- und Videograf hergestellten Lichtbilder und Videos sind grundsätzlich nur für den eigenen Gebrauch des Auftraggebers bestimmt.

3. Die Übertragung von Nutzungsrechten bedarf einer gesonderten Vereinbarung und Vergütung.

4. Die Nutzungsrechte gehen erst über nach vollständiger Bezahlung des Honorars an den Foto- und Videograf.

5. Der Besteller eines Bildnisses hat kein Recht, ohne Zustimmung des Foto- und Videograf das Lichtbild oder das Video zu vervielfältigen oder zu verbreiten. § 60 Urheberrechtsgesetz wird ausdrücklich abbedungen.

6. Bei der Verwertung der Lichtbilder und Videos kann der Foto- und Videograf verlangen, als Urheber genannt zu werden. Eine Verletzung des Rechts auf Namensnennung berechtigt den Foto- und Videograf zur Schadenersatzforderung. Ohne Nachweis eines höheren Schadens beträgt der Schadenersatz 50% des Honorars. Das Recht, einen höheren Schaden bei Nachweis geltend zu machen, bleibt davon unberührt.

7. Der Foto- und Videograf ist berechtigt, bei ihm bestellte Bildnisse zu eigenen Werbezwecken zu verwenden. Der Besteller gibt insofern seine Einwilligung gemäß § 22 KUG.

8. Bei allen handwerklichen Foto- und Videoarbeiten bleiben die zur Anfertigung der Aufnahmen benötigten Werkzeuge und Hilfsmittel (wie Kontaktkopien, Negative und Zwischenprodukte) im Eigentum des Foto- und Videografen. Eine Übertragung auf den Auftraggeber erfolgt nur gegen gesonderte Bezahlung.

III. Vergütung

1. Für die Herstellung der Lichtbilder und Videos wird ein Honorar als Stundensatz, Tagessatz oder vereinbarte Pauschale zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer berechnet; Nebenkosten (Reisekosten, Modellhonorare, Spesen, Requisiten, Labor- und Materialkosten, Studiomieten, etc.) sind vom Auftraggeber zu tragen. Mit Unterzeichnung und Gegenzeichnung des Angebots durch beide Parteien (Auftraggeber und Auftragnehmer) wird ein Dienstleistungsvertrag zwischen den Parteien abgeschlossen. Dieser gilt zwischen den Parteien auch dann als Abschluss, wenn die Unterlagen per E-Mail ausgetauscht und übermittelt wurden.

2. Rechnungen sind sofort nach Rechnungsstellung und ohne Abzug zu begleichen. Maßgeblich ist hier das Datum der Rechnungsstellung.

3. Bis zur vollständigen Bezahlung des Kaufpreises bleiben die gelieferten Lichtbilder und Videos im Eigentum des Foto- und Videografen.

IV. Haftung

1. Der Foto- und Videograf verpflichtet sich, den Auftrag mit größtmöglicher Sorgfalt auszuführen, insbesondere ihm überlassene Aufnahmeobjekte, Vorlagen, Filme, Displays, Layouts sorgfältig zu behandeln. Er haftet für entstandene Schäden nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Ein über den Materialwert hinausgehender Schadenersatz ist ausgeschlossen.

2. Der Foto- und Videograf verpflichtet sich, Negative sorgfältig aufzubewahren. Er ist berechtigt, falls nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, Negative nach 1 Jahr zu vernichten. Für Beschädigung und Vernichtung der Negative haftet er nur bei

Vorsatz und grober Fahrlässigkeit bis zum Materialwert.

3. Der Foto- und Videograf verpflichtet sich, seine Erfüllungsgehilfen sorgfältig auszusuchen und anzuleiten. Darüber hinaus haftet er für seine Erfüllungsgehilfen nicht.

4. Der Foto- und Videograf haftet für die Lichtbeständigkeit und Dauerhaftigkeit der Lichtbilder nur im Rahmen der Garantieleistungen der Hersteller des Fotomaterials. Er haftet nicht für Schäden, die durch unsachgemäße Behandlung der Lichtbilder entstehen.

5. Der Foto- und Videograf ist berechtigt, Fremdlabors zu beauftragen. Er haftet nur für eigenes Verschulden und nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Über den Materialwert hinausgehender Schadensersatz ist ausgeschlossen.

6. Retuschen und Kaschierarbeiten erfolgen ausschließlich auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

7. Die Versendung von Filmen, Lichtbildern, Videos und Vorlagen erfolgt auf Kosten und Gefahr des Auftraggebers.

8. Beanstandungen, gleich welcher Art, sind innerhalb von 6 Tagen schriftlich beim Foto- und Videografen zu machen. Danach gelten die Lichtbilder und Videos als mangelfrei angenommen.

V. Nebenpflichten

1. Der Auftraggeber versichert, daß er an allen dem Foto- und Videografen übergebenen Vorlagen das Vervielfältigungs- oder Reproduktionsrecht besitzt. Ersatzansprüche Dritter, die auf die Verletzung dieser Pflicht beruhen, trägt der Auftraggeber.

2. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmeobjekte rechtzeitig zur Verfügung zu stellen und unverzüglich nach der Aufnahme wieder abzuholen. Holt der Auftraggeber nach Aufforderung die Aufnahmeobjekte nicht spätestens nach 10 Werktagen ab, ist der Foto- und Videograf berechtigt, gegebenenfalls Lagerkosten zu berechnen oder bei Blockierung seiner Studioräume die Gegenstände auf Kosten des Auftraggebers auszulagern.

3. Der Auftraggeber verpflichtet sich, die Aufnahmegegenstände gegen Beschädigung, Verlust, Diebstahl, etc. zu versichern.

VI. Leistungsstörungen, Ausfallhonorar

1. Hat der Auftraggeber dem Foto- und Videografen keine ausdrücklichen Weisungen hinsichtlich der Gestaltung der Lichtbilder oder Videos gegeben, so sind Reklamationen hinsichtlich der Bildauffassung sowie der künstlerisch-technischen Gestaltung ausgeschlossen. Wünscht der Auftraggeber während oder nach der Aufnahmeproduktion Änderungen, so hat er die über die Auftragsvereinbarung hinaus gehen Kosten zu tragen. Der Foto- und Videograf behält den Vergütungsanspruch für bereits begonnene Arbeiten.

2. Überlässt der Foto- und Videograf dem Auftraggeber mehrere Lichtbilder und/oder Videos zur Auswahl, hat der Auftraggeber die nicht ausgewählten Lichtbilder oder Videos innerhalb einer Woche auf eigene Kosten und Gefahr zurückzusenden. Für Verlust oder Beschädigung kann der Foto- und Videograf Schadensersatz bis zur Höhe seines Honorars und der entstandenen Kosten verlangen.

3. Wird ein Auftrag ohne Verschulden des Foto- und Videografen nicht ausgeführt, so steht ihm ein Ausfallhonorar in Höhe von 50% des vereinbarten Honorars zu. Das Honorar ist fällig 6 Werktage nach Rechnungsstellung durch den Foto- und Videograf. Maßgeblich ist das Datum der Rechnungsstellung.

4. Verzögert sich die Durchführung des Auftrages aus Gründen, die der Auftraggeber zu vertreten hat oder infolge höherer Gewalt oder Witterungseinflüssen, so kann der Foto- und Videograf eine angemessene Erhöhung des Honorars verlangen. Bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit des Auftraggebers kann er auch Schadensersatzansprüche geltend machen.

VII. Datenschutz

Zum Geschäftsverkehr erforderliche personenbezogenen Daten des Auftraggebers können gespeichert werden. Der Foto- und Videograf verpflichtet sich, alle ihm im Rahmen des Auftrags bekanntgewordenen Informationen vertraulich zu behandeln.

VIII. Schlußbestimmungen

1. Erfüllungsort und Gerichtsstand für sämtliche Streitigkeiten ist der Geschäftssitz des Foto- und Videografen in 32257 Bünde.
2. Die Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen berührt die Geltung der übrigen Bestimmungen nicht.

